

Infoblatt

konzessioniertes Güterbeförderungsgewerbe

Herausgeber
Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Körblergasse 111-113
8010 Graz
befoerderung.gueter@wkstmk.at
<http://wko.at/stmk/transporteure>

Tel.Nr. 0316/601-655, 638
Fax Nr. 0316/601-735

Inhaltsverzeichnis

- **Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit KFZ**
- **Was ist der Werkverkehr?**
- **Voraussetzungen für die Erlangung einer Konzession**
 - Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines gebundenen Gewerbes
 - Gewerbeausschließungsgründe
 - Besondere Zuverlässigkeit
 - Finanzielle Leistungsfähigkeit
 - Abstellplätze je nach Anzahl der Fahrzeuge in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde
 - Befähigung (siehe Kapitel Konzessionsprüfung)
- **Konzessionsprüfung**
- **Das Ansuchen**
- **Geschäftsführerbestellung**
- **Zuständige Behörde für die Konzessionserteilung**
- **Grundumlagen**
- **EU-Lizenz**
- **Fahrzeuge**
- **Zugelassene Verkehre**
- **Statt Tafeln am Fahrzeug sind beglaubigte Abschriften der Konzessionsurkunde im Fahrzeug mitzuführen, Verwendungsbestimmung „Gewerbsmäßige Beförderung“ im Zulassungsschein**
- **Serviceleistungen der Wirtschaftskammer**
- **Formular: Erklärung über die Gewerbeausschlussgründe**

Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit KFZ

Die **gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit KFZ** (mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern mit mehr als 3.500 kg höchstem zulässigem Gesamtgewicht) darf nur auf Grund einer **Konzession** für

- den innerstaatlichen Güterverkehr (innerhalb von Österreich) oder
- den grenzüberschreitenden Güterverkehr

ausgeübt werden.

Was ist der Werkverkehr?

Die Bestimmungen über den Werkverkehr sind im § 10 des Güterbeförderungsgesetzes geregelt. Werkverkehr liegt dann vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder ausgebessert werden oder worden sein.
- Die Beförderung muss der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
- Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden.
- Die die Güter befördernden Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören, von ihm auf Abzahlung gekauft worden sein oder gemietet sein. Dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeuges für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeugs.
- Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.
- Zum Unternehmen im Sinne des Abs. 1 gehören auch alle Zweigniederlassungen, weiteren Betriebsstätten u. dgl. sowie auch die nur vorübergehend betriebenen Arbeitsstellen (insbesondere Baustellen).
- Als Werkverkehr gilt ferner unter der Voraussetzung des Abs. 1 Z 3 das Abschleppen der im Unternehmen verwendeten Fahrzeuge sowie die Beförderung von Gütern in besonders eingerichteten Vorführungswagen zum ausschließlichen Zweck der Werbung oder Belehrung.

(Beim Werkverkehr ist keine Konzession für das Güterbeförderungsgewerbe notwendig!)

Voraussetzungen für die Erlangung einer Konzession

- Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes
- Fehlen von Gewerbeausschließungsgründen
- Besondere Zuverlässigkeit
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Abstellplätze je nach Anzahl der Fahrzeuge in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde
- Befähigung (siehe Kapitel Konzessionsprüfung)
- EWR Staatsbürger oder langfristig aufenthaltsberechtigt

zu 1. Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes (§§ 8 ff GewO):

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- kein Gewerbeausschließungsgrund (Erklärung über Gewerbeausschlussgründe gem. § 13 GewO 1994 finden Sie im Anhang)

zu 2. Ausschließungsgründe

Ausschließungsgründe sind z. B. dann gegeben, wenn:

- der Antragsteller von einem Gericht zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe
- oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die
- Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister
- unterliegt, oder
- das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist, oder
- der Antragsteller wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 € verhängt wurde.

zu 3. Besondere Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

- dem Antragsteller aufgrund geltender Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes rechtskräftig entzogen wurde, oder
- der Antragsteller wegen schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen bestimmte arbeitsrechtliche oder verkehrsrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft wurde.

zu 4. **Finanzielle Leistungsfähigkeit:**

Zur Bestätigung der finanziellen Leistungsfähigkeit benötigt man den Nachweis von Eigenkapital und Reserven durch einen Steuerberater oder Wirtschaftstreuhänder in der Höhe von **9.000 €** für das erste Fahrzeug und je **5.000 €** für jedes weitere Fahrzeug.

Das **Formblatt** für die Bestätigung der finanziellen Leistungsfähigkeit finden Sie im Internet (www.wko.at/stmk/transporteure) oder erhalten Sie in der Fachgruppe.

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Bestätigung des Sozialversicherungsträgers über das Nichtvorliegen von Beitragsrückständen

Die Nachweise dürfen bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

zu 5. **Abstellplätze**

- Abstellplätze je nach Anzahl der Fahrzeuge in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder
- einer anderen Gemeinde im selben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk außerhalb von Straßen mit öffentlichen Verkehr

Abstellplätze für LKW sind gem. den §§ 74 ff Gewerbeordnung 1994 genehmigungspflichtige Betriebsanlagen. Im Verfahren zur Erteilung einer Güterfernverkehrskonzession ist daher ein der beantragten Fahrzeuganzahl entsprechender **Betriebsanlagengenehmigungsbescheid** der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder eine Bestätigung der Gemeinde vorzulegen.

Konzessionsprüfung

Anmeldung

Diese muss beim Amt einer Landesregierung erfolgen

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 12
Sandra Kriegl
Nikolaipplatz 3, 8020 Graz
wirtschaft@stmk.gv.at
Tel. 0316/877-7939

Der Prüfungsanmeldung sind anzuschließen:

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens,
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Titelnachweis

Bestimmte Schulabschlüsse und Zeugnisse ersetzen einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung:

- Abschluss HAK, HTL,
- Studium Betriebswirtschaft,
- Abschluss Diplomstudium Handelswissenschaft,
- Eignungsprüfung für den Personenkraftverkehr etc.
- Auch die Unternehmerakademie wird angerechnet, allerdings nur dann, wenn die Unternehmerakademie auch tatsächlich absolviert und erfolgreich abgeschlossen wurde. Eine durch Vorkenntnisse bzw. durch eine Ausbildung angerechnete Unternehmerakademie hat für die Befähigungsprüfung jedoch keine Relevanz.

ACHTUNG

Die Anrechnung von Zeugnissen und Diplomen auch für einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung muss vor der Prüfung bei der jeweils zuständigen Prüfungskommission (Amt der Landesregierung) beantragt werden.

Termine:

Infoabend und Fachkurs immer aktuell unter www.stmk.wifi.at

Prüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten:

<https://www.wko.at/stmk/transport-verkehr/gueterbefoerderungsgewerbe/start>
oder
www.stmk.wifi.at

Für die Konzessionsprüfung gibt es keine Voraussetzungen.

Das WIFI bietet zur Vorbereitung auf die Konzessionsprüfung einen Fachkurs an.
(Kosten 1.950,00 €)

Anmeldung: WIFI Anmeldebüro, 0316/602-1234.

Sollte Ihnen der kaufmännische Teil von der Landesregierung nicht angerechnet werden, wird für einen positiven Abschluss der Besuch der Unternehmerakademie empfohlen. Nähere Infos zum Kurs dazu erhalten Sie beim Wifi Graz.

Das Ansuchen

Das Ansuchen richten Sie an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12, Nikolaiplatz 3, 8020 Graz.

Alle Formulare dafür finden Sie unter [Formulare - Verwaltung - Land Steiermark](#)

Geschäftsführerbestellung

- Gesellschaften müssen einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen (§ 9 GewO).
- Natürliche Personen können einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen (§ 39 GewO).

Voraussetzungen für den gewerberechtlichen Geschäftsführer:

- Erbringung der allgemeinen Voraussetzungen für einen Gewerbeantritt sowie Betätigung im Betrieb mit den erforderlichen Anordnungsbefugnissen,
- Erbringung des Befähigungsnachweises,
- Wohnsitz im Inland,
- bei juristischen Personen muss er dem zur Vertretung befugten Organ angehören oder mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb voll sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

Zuständige Behörden für die Konzessionserteilung:

Erteilung einer Konzession für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im innerstaatlichen Verkehr:

Für den beabsichtigten Standort zuständige Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat.

Erteilung einer Konzession für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr:

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 12
Sandra Kriegl
Nikolaiplatz 3, 8020 Graz
wirtschaft@stmk.gv.at
Tel. 0316/877-7939

Grundumlagen

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Betriebsarten:	€ 0,00
Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt	€ 170,00
Bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt	€ 118,50
Alle sonstigen Güterbeförderungen	€ 72,60
Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Betriebsart. Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal pro Betriebsstätte zu entrichten.	
Die Anzahl der Beförderungsmittel zum 31.12. des Vorjahres und dafür ein fester Betrag für nachfolgende Fahrzeugkategorien	€ 0,00
pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt laut Konzessionsumfang	€ 0,00
pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt laut Konzessionsumfang	€ 39,80
Alle sonstigen Güterbeförderungen	€ 0,00
Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	36,30

EU-Lizenz

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 muss jeder steirische Güterverkehrsunternehmer im grenzüberschreitenden Verkehr um eine EU-Lizenz für jeden LKW bei der

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 12
Sandra Kriegl
Nikolaipplatz 3, 8020 Graz
wirtschaft@stmk.gv.at
Tel. 0316/877-7939

ansuchen.

Die Gemeinschaftslizenzen werden jeweils für einen Zeitraum von **zehn** Jahren ausgestellt. Diese blau eingefärbten Dokumente stellen eine Art Kopie der Konzessionsurkunde dar und sind nicht auf eine bestimmte Anzahl von Fahrten begrenzt. Die Lizenzen werden auf den Namen des Transportunternehmers ausgestellt und sind nicht auf Dritte übertragbar. Ab dem 1. Jänner 1997 ersetzt die Gemeinschaftslizenz die bis 31. Dezember 1996 erforderlich gewesene güterbeförderungsrechtliche Genehmigung.

Jeder Inhaber einer solchen Lizenz erhält von der ausstellenden Behörde

- das Original
- sowie so viele beglaubigte Abschriften, als ihm Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

Gemäß § 9 Abs. 1 GütbefG haben die Lizenzinhaber dafür zu sorgen, dass eine beglaubigte Abschrift der Lizenz in jedem Fahrzeug mitgeführt wird. Gemäß § 9 Abs. 2 GütbefG haben die Lenker die beglaubigte Abschrift der Lizenz mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen wird, dass diese Lizenz eine Urkunde darstellt, die weder in Kopie oder in einer anderen Form mitgeführt werden darf (Urkundenfälschung!).

Gemäß § 333a GewO 1994 entfällt die Kostenvorschreibung.

Fahrzeuge

Auf Grund einer Gemeinschaftslizenz dürfen folgende Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden:

- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Mitgliedstaat zum Verkehr zugelassen sind, oder
- Fahrzeugkombinationen, bei denen zumindest das Kraftfahrzeug (Zugfahrzeug) in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Mitgliedstaat zum Verkehr zugelassen ist,

sofern die Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmt sind.

Mit einer Gemeinschaftslizenz dürfen nicht nur Fahrzeuge, die im Eigentum des Lizenzinhabers stehen, betrieben werden, sondern auch vom Lizenzinhaber angemietete Fahrzeuge oder Fahrzeuge, die dem Lizenzinhaber auf Grund eines Ratenkauf- oder Leasingvertrages zur Verfügung stehen.

Die Lizenz gilt für die gesamte Fahrzeugkombination auch dann, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Lizenzinhabers zum Verkehr zugelassen ist oder wenn er in einem anderen Staat zum Verkehr zugelassen ist.

Der Unternehmer hat die amtlichen Kennzeichen der Mietfahrzeuge der Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 sowie die Anhänger der Klassen O1, O2, O3 und O4, über die das Unternehmen verfügt, unverzüglich nach Beginn und Ende der Miete an die konzessionserteilende Behörde zu melden

Zugelassene Verkehre

Die Gemeinschaftslizenz berechtigt zu Fahrten im "grenzüberschreitenden Verkehr" und zu "Kabotagefahrten" im Gebiet der Europäischen Union und des EWR. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 gelten folgende Fahrten als "grenzüberschreitender Verkehr":

Fahrten eines Fahrzeuges,

- bei denen sich der Ausgangspunkt in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat und der Bestimmungsort in einem anderen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat befindet, oder
- bei denen sich der Ausgangspunkt in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat und der Bestimmungsort in einem Drittland befindet (siehe auch Punkt 1.2.), oder
- bei denen sich der Ausgangspunkt in einem Drittland und der Bestimmungsort in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat befindet,
- selbst wenn dabei ein oder mehrere EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer durchfahren werden,

Fahrten eines Fahrzeuges zwischen Drittländern mit Durchfahrt durch das Gebiet eines oder mehrerer EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten und Leerfahrten in Verbindung mit diesen Beförderungen.

Als Kabotagefahrten gelten Fahrten, die in einem anderen Staat als jenem, in dem der Unternehmer seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, durchgeführt werden.

Abgesehen von den Ausnahmen unterliegt der gesamte Güterverkehr mit EU-Fahrzeugen bzw. EWR-Fahrzeugen der Gemeinschaftslizenz. **Nicht** mit einer Gemeinschaftslizenz durchgeführt werden dürfen lediglich Drittlandverkehre.

**Statt Tafeln am Fahrzeug sind beglaubigte Abschriften der
Konzessionsurkunde im Fahrzeug mitzuführen,
Verwendungsbestimmung „Gewerbsmäßige Beförderung“ im
Zulassungsschein**

Die Bezirksverwaltungsbehörde stellt dem Konzessionsinhaber so viele beglaubigte Abschriften der Konzessionsurkunde aus, als Kraftfahrzeuge vom Konzessionsumfang umfasst sind.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in jedem zur Ausübung des gewerbsmäßigen Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde sowie die allenfalls für Mietfahrzeuge erforderlichen Dokumente mitgeführt werden, der Lenker ist ebenfalls für das Mitführen dieser beglaubigten Abschrift der Konzessionsurkunde verantwortlich und hat diese den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen.

Werden Mietfahrzeuge zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern oder für den Werkverkehr verwendet, sind folgende Dokumente im Kraftfahrzeug mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen:

- Vertrag über die Vermietung des Fahrzeuges, aus dem der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges hervorgehen;
- Sofern der Lenker nicht der Mieter ist (selbst fahrender Unternehmer), Beschäftigungsvertrag des Lenkers, aus dem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten.

Die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeuge müssen im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung die Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt“ eingetragen haben. Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern ist aber auch mit Kraftfahrzeugen zulässig, bei denen die Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt“ eingetragen ist und auch mit Mietfahrzeugen. Voraussetzung für den Einsatz der letztgenannten Fahrzeuge ist aber, dass bei der Beförderung eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und bei Mietfahrzeugen zusätzlich die oben angeführten Dokumente mitgeführt werden. Diese Bestimmungen bringen gerade Mischbetrieben eine größere Flexibilität und eine wesentliche Erleichterung der Disposition, wobei durch die Verpflichtung zur Mitführung der beglaubigten Konzessionsabschrift die Überschreitung des Konzessionsumfangs verhindert werden soll.

Nicht zulässig und daher strafbar ist jedoch der Einsatz von KFZ zur gewerbsmäßigen Güterbeförderung, bei denen im Zulassungsschein die Verwendungsbestimmung „zu keiner besonderen Verwendung“ bzw. „01“ eingetragen ist.

Serviceleistungen der Wirtschaftskammer

Die Wirtschaftskammer Steiermark und die Fachorganisation stehen mit einem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zur Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!

**Wirtschaftskammer Steiermark
Sparte Transport und Verkehr
Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe
8010 Graz, Körblergasse 111 - 113**

**Fachgruppenobmann: Peter Fahrner
Fachgruppengeschäftsführer: DI Anja Krenn**

**Sekretariat:
Pamela Prinz**

**Tel.: 0316/601-655, 638
Fax: 0316/601-735
E-Mail: befoerderung.gueter@wkstmk
Internet: <http://www.wko.at/stmk/transporteure>**